

Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz); Vernehmlassung**Fragebogen zuhanden externer Vernehmlassung**

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Besten Dank für Ihre Unterstützung und Rückmeldung.

Angaben zu Vernehmlassungsteilnehmerin/-teilnehmer
Organisation SP Uri
Name Vorname (hilfreich für allfällige Rückfragen) Angelina Renner im Namen der SP Uri
Telefonnummer / E-Mailadresse (hilfreich für allfällige Rückfragen) Angelina.renner@sp-uri.ch
Datum 23.08.2023

A. Allgemein**1. Wie beurteilen Sie den überarbeiteten Gesetzesentwurf im Allgemeinen?**

Kommentar:

Wir sind der Meinung, dass eine Revision des Sozialhilfegesetzes nach 25 Jahren sicherlich Sinn macht. Wir hätten uns gewünscht, dass in einem derart kleinräumigen Kanton wie Uri die grundsätzliche Diskussion der Kantonalisierung des Sozialdienstes geführt wird. Ein Zusammenschluss zu einem einzelnen Sozialdienst hätte unser Meinung nach Sinn gemacht. In der Sozialhilfe ist es sehr wichtig, dass die Leistungen in den einzelnen Gemeinden gleich sind, damit keine Benachteiligung von einzelnen Urner:innen und kein Tourismus zwischen den Gemeinden entsteht. Die SKOS-Richtlinien müssen deshalb unbedingt beachtet und im Gesetz bzw. Reglement auch miteinbezogen werden. Für die Vernehmlassungsantwort wäre es wichtig gewesen, dass das Reglement bereits vorgelegen hätte, weil der Gesetzesentwurf sehr allgemein gehalten ist. Uns fehlt zudem die Auseinandersetzung mit der Interpellation von Jolanda Joos und den Kosten für die sozialpädagogische Familienbegleitung. Bei der Beantwortung der Interpellation wurde versprochen, dass diese Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung des Sozialhilfegesetzes geprüft werden. Wir freuen uns über die Lockerung im Bereich der Rückstellungspflicht und die damit verbundene Entlastung der Betroffenen und den Verzicht auf eine Einführung von Sozialhilfeinspektor:innen. Insgesamt hätten wir uns einen sozialpolitisch progressiveren Gesetzesentwurf gewünscht.

2. Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

Ja Nein

Kommentar:

Grundsätzlich ja, sonst unter einzelnen Artikel erwähnt.

B. Spezifische Fragen

3. Sind Sie einverstanden, dass künftig die Grundzüge der Sozialhilfe in einem Gesetz, die Ausführungsbestimmungen auf Reglementstufe geordnet werden?

Ja Nein

Kommentar:

Wir halten es für sinnvoll, dass die Ausführungsbestimmungen auf Stufe Reglement und nicht auf Stufe Vernehmlassung gemacht werden, damit kann eine regelmässige Aktualisierung vereinfacht werden. Es wäre wünschenswert gewesen, dass die Verordnung für die Vernehmlassung vorgelegen hätte.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien, wie auch die Abweichungen dazu, auf Stufe Reglement geregelt werden?

Ja Nein

Kommentar:

Wir sind der Meinung, dass die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien auf Gesetzesstufe geregelt werden soll. Abweichungen von den SKOS-Richtlinien sollten nur zugunsten der Sozialhilfeempfänger:innen sein und nicht repressiv.

5. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden einen eigenen Sozialdienst führen oder sich zu einem oder mehreren Sozialdiensten zusammenschliessen können?

Ja Nein

Kommentar:

Wir finden einen Zusammenschluss von allen Gemeinden zu einem einzelnen Sozialdienst sinnvoller, um die Professionalität und Effizienz optimal zu gewährleisten und bestehende Synergien zu nutzen. Qualitätsindikatoren, wie Fallzahl pro 100 Prozentpensum, Ausbildungsanforderungen an die Fachpersonen, Niederschwelligkeit, Erreichbarkeit und Zugang zum Angebot, präventive Angebote und weitere könnten einheitlich geregelt werden, was die Chancengleichheit für die Einwohner:innen stärkt. Ein Sozialdienst auf Mandatsbasis, wie er in Unterschächen geführt wird, lehnen wir klar ab.

- 6. Zur Rückerstattung von ausbezahlter Sozialhilfe bei Vorliegen günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse sollen sowohl Vermögen als auch Einkommen berücksichtigt werden. Hierzu soll das erweiterte SKOS-Budget mit weitergehenden Festlegungen im Rahmen des Reglements durch den Regierungsrat Anwendung finden. Sind Sie damit einverstanden?**

Ja Nein

Kommentar:

Die SKOS-Richtlinien empfehlen, auf eine Rückerstattung bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommen zu verzichten. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass man den Empfehlungen der SKOS folgen sollte. Falls ein Erwerbseinkommen berücksichtigt wird, ist eine grosszügige Grenze des Erwerbseinkommens zu wählen und zu begrenzen. Das Vermögen soll berücksichtigt werden, wenn es sich dabei nicht um selbst genutztes Wohneigentum handelt und somit Teil der Lebensgrundlage bildet. Pensionskassenvermögen darf nicht zur Rückzahlung der Sozialhilfe verwendet werden. Zusätzlich im Gesetz oder Reglement aufzunehmen sind folgende Punkte: Nach der Geburt eines Kindes soll für die Eltern während mindestens einem Jahr die Rückerstattungspflicht unterbrochen werden. Die Rückerstattungspflicht bei getrennt lebenden Familien darf nicht alleine der alleinerziehenden Person angelastet werden, sie ist unter den Eltern aufzuteilen.

- 7. Bei regelmässiger Rückerstattung während vier Jahren soll die Restschuld erlassen werden. Eingetragene Pfandrechte werden vom Restschulderlass nicht berührt und bleiben bestehen. Sind Sie damit einverstanden?**

Ja Nein

Kommentar:

Diese Regelung begrüssen wir sehr.

- 8. Sind Sie damit einverstanden, dass für junge Erwachsene in Erstausbildung (bis max. 25-jährig) auf die Rückerstattung von bezogener Sozialhilfe verzichtet werden wird?**

Ja Nein

Kommentar:

Diese Neuerung ist sehr begrüssenswert und sollte nicht auf das Alter von 25 Jahren beschränkt werden, sondern sich am Kriterium der Erstausbildung orientieren.

- 9. Was müsste aus Ihrer Sicht zwingend im noch auszuarbeitenden Reglement festgehalten werden?**

Kommentar:

Anforderung an professionellen Sozialdienst. Definition «Regelmässigkeit» bei Vier-Jahres-Regel, Sozialpädagogische Familienbetreuung, Abweichung SKOS-Richtlinien.

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kommentar:

Art. 5 Abs. 3: Wir sehen in der heutigen Gesellschaft keine Rechtfertigung mehr dafür, warum ab dem 60. Altersjahr der Unterstützungswohnsitz sich nicht mehr ändert. / Art. 18. Schweigepflicht: Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 des schweizerischen Strafgesetzbuches. (Wie in Nidwalden) / Art. 19 Hinweispflicht: Jede Behörde ist dazu verpflichtet, auf die Möglichkeit hinzuweisen. Keine Soll-Formulierung! / Art. 20 Zweck und Mittel: Kostenübernahme von Sozialpädagogische Familienbegleitung wäre eine sinnvolle Massnahme, um genau solche Notlagen abzuwenden oder zu bekämpfen. Soll mind. In Reglement genauer geregelt werden. / Art. 27 Vermögensverzicht: Dass man Sozialhilfepflichtig wird, ist nicht absehbar. Keine Schuldfrage. Sozialhilfe ist Ursachenunabhängig. Wir erwarten eine Streichung von Art. 27. / Art. 32 Rückerstattung: 2a) Auszahlungen der gesetzlichen Altersvorsorge dürfen nur soweit zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen beigezogen werden, als dass durch diese Rückforderungen keine Ergänzungsleistungen von AHV oder IV notwendig werden.3) wird sehr begrüsst / Art. 33 Geltendmachung, Verjährung 3) Wird sehr begrüsst 4) Fristen Verkürzen auf 10 Jahre

Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme zum Gesetzesentwurf via Online-Formular bis **Freitag, 8. September 2023**, abzugeben.